VERORDNUNG (EWG) Nr. 2631/69 DER KOMMISSION

vom 29. Dezember 1969

zur Änderung der Verordnung Nr. 1052/67/EWG hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Bescheinigungen über die Befreiung von der Abschöpfung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2146/68 (2),

gestützt auf die Verordnung Nr. 162/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland (3),

gestützt auf die Verordnung Nr. 169/67/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 über die Einführung von Erstattungen bei der Erzeugung für Olivenöl zur Herstellung von Fisch- und Gemüsekonserven und zur Änderung der Verordnung Nr. 217/66/EWG über die Aussetzung der Abschöpfung für dieses Öl (4), insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Auf Grund des Artikels 3 Absatz 2 der Verordnung Nr. 169/67/EWG wird die Erstattung auf der Grundlage der Abschöpfung bei der Einfuhr von Olivenöl während der beiden letzten Monate vor dem Monat der Inkraftsetzung der betreffenden Erstattung festgesetzt.

Artikel 5 der Verordnung Nr. 1052/67/EWG der Kommission vom 22. Dezember 1967 mit Durchführungsbestimmungen für die Erstattung bei der Erzeugung für Olivenöl zur Herstellung bestimmter Konserven (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 970/69 (6), sieht vor, daß, wenn ein Mitgliedstaat die Erstattung in Form einer Befreiung von der Abschöpfung gewährt, die zuständige Behörde eine Bescheinigung über die Befreiung von der Abschöpfung in Höhe des dem Beteiligten zustehenden Betrages für eine spätere Öleinfuhr ausstellt. Diese Bescheinigung gilt bis zum Ende des elften auf den Monat ihrer Ausstellung folgenden Monats.

Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigungen zur Befreiung von der Abschöpfung kann sich wegen der Schwankungen des Betrages der Abschöpfungen während des letzten Wirtschaftsjahres bei der Einfuhr von Olivenöl als unzureichend für die vollständige Ausnutzung der Bescheinigungen erweisen. Deshalb sollte die Möglichkeit zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer gegeben werden. Ebenso sollten die Mitgliedstaaten auch die Möglichkeit haben, gegen Vorlage der Bescheinigung den in Form einer Befreiung von der Abschöpfung gewährten Erstattungsbetrag in bar zu gewähren.

Die auf Grund dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung Nr. 1052/67/EWG wird durch folgenden Unterabsatz ergänzt:

„Bis zum 30. Juni 1970 kann jedoch auf Antrag des Beteiligten, der während der Gültigkeitsdauer der Bescheinigung zu stellen ist, deren Gültigkeitsdauer bis zum Ablauf des siebzehnten Monats, der auf den Monat der Ausstellung der Bescheinigung folgt, verlängert werden."

(2) Artikel 5 der Verordnung Nr. 1052/67/EWG wird durch folgenden Absatz 4 ergänzt:

„(4) Bis zum 30. Juni 1970 können die Mitgliedstaaten gegen Vorlage der Bescheinigung während ihrer Gültigkeitsdauer den in Form einer Befreiung von der Abschöpfung gewährten Erstattungsbetrag in bar auszahlen."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Dezember 1969

Für die Kommission
Der Präsident
Jean REY

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. L 314 vom 31. 12. 1968, S. 1.
(3) ABl. Nr. 197 vom 29. 10. 1966, S. 3393/66.
(4) ABl. Nr. 130 vom 28. 6. 1967, S. 2594/67.
(5) ABl. Nr. 315 vom 28. 12. 1967, S. 10.
(6) ABl. Nr. L 127 vom 29. 5. 1969, S. 9.